

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.11.1963

Geschäftszahl

1817/62

Rechtssatz

Das Vermögen besteht nicht nur aus dem Anlagevermögen, sondern auch aus dem Umlaufvermögen, weshalb bei Überprüfung, ob durch die Entnahme zur Bestreitung des Lebensunterhaltes eine Vermögensschmälerung im Sinne des § 13 Abs 1 KOVG 1957 eingetreten ist, auch auf das Umlaufvermögen Bedacht zu nehmen ist.